

Lesefassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Feldhorst für die Grundstücke Schüttenkaten 1, 2, 5 und 9 sowie Steinfelderwohld 1, 2, 3, 5 und 7

Stand: 15. Dezember 2010

Gebührensatzung zur Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Feldhorst für die Grundstücke Schüttenkaten 1, 2, 5 und 9 sowie Steinfelderwohld 1, 2, 3, 5 und 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung eine laufende Benutzungsgebühr.
- (2) Für die Bereitstellung und Überlassung eines Standrohrzählers wird eine Zählergebühr erhoben.
- (3) Für den Wiederanschluss eines aus Verschulden des Pflichtigen gesperrten Hausanschlusses wird eine Wiederanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der das Grundstück versorgenden Hausanschlüsse berechnet. Sie beträgt je Hausanschluss 5,11 EURO pro Monat.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des über den Hauptwasserzähler gemessenen Wasserbezuges berechnet. Ist ein Hauptwasserzähler nicht vorhanden oder unterblieb eine Zählerablesung, so wird die Wasserbezugsmenge geschätzt.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter
- a) 2,00 EURO für den Erhebungszeitraum 2011,
 - b) 2,10 EURO für den Erhebungszeitraum 2012 und
 - c) 2,30 EURO ab 01.01.2013 und dessen folgende Erhebungszeiträume.

§ 4 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 5 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

- (1) Der Benutzungsgebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
- a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
 - b) für die Zusatzgebühr durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel nachweist.
Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Zählergebühr für Standrohrzähler

Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohrzählers wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt für einen Standrohrzähler

bis	30 mm	0,50 EURO
von	50 mm und darüber	1,00 EURO

Daneben ist die Zusatzgebühr zu entrichten.

§ 8 Wiederanschlussgebühr

Die Gebühr für den Wiederanschluss eines aus Verschulden des Abnehmers gesperrten Hausanschlusses beträgt 15,00 EURO.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Feldhorst Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (4) Die Wiederanschlussgebühr und die Gebühren für Standrohrzähler einschließlich der errechneten Zusatzgebühr sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Neben den Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnbauerleichterungsgesetz sowie aus den Grundbuchakten, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes der Gemeinde bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden ermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Feldhorst für die Grundstücke Schüttenkaten 1, 2, 5 und 9 sowie Steinfelderwold 1, 2, 3, 5 und 7 vom 02.08.1993 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten der Satzung vom 02.08.1993 entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt, als nach der bisherigen Satzung.
- (3) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

23858 Feldhorst, 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister
gez. Jörg Lembke